

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Anti-Doping-Ordnung -

1. Rechtsgrundlagen

1.1

Der BPV-NRW gibt sich aufgrund § 2 Absatz 5 seiner Satzung die vorliegende Anti-Doping Ordnung.

1.2

Der BPV NRW übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des DPV und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören insbesondere die Anti-Doping Ordnung des DPV in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit: 2016).

1.3

Der BPV NRW überträgt (vgl. § 18 Absatz 5 der Satzung) den Vollzug der vorliegenden Ordnung auf den DPV.

1.4

Der Verbandstag des BPV NRW ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des (Verband) bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereich

2.1

Die vorliegende Ordnung

a)

regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im (Verband); soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die vom DPV hierfür bestimmten Entscheidungsgremien angerufen werden.

b)

gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im BPV NRW Wettkämpfe durchgeführt werden,

c)

findet Anwendung

- auf alle Athleten, die Pétanque im Zuständigkeitsbereich des BPV NRW ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DPV fallen
und

- auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,

d)

lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

2.2

Der BPV NRW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), des (Internationaler Verband), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des DPV und des LSB.

Er anerkennt

a)
die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf <http://www.wada-ama.org>

b)
alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des (Spitzenfachverband) regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

a)
Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.

b)
Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.

c)
Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

d)
Doping

da)
ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,

db)
gefährdet die Gesundheit der Athleten und

dc)
zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4.

Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADC festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

5. Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

5.1

Eine Substanz oder eine Methode ist verboten , wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Liste der verbotenen Substanzen und verbotener Methoden der WADA als verboten beschrieben ist.

5.2

Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des NADC, des Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA sowie der Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Substanzen und Methoden erteilt werden.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

6.1

Der (Verband) kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das (Organ) in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.

6.2

Die Durchführung erfolgt durch den (Spitzenfachverband). Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Spitzenfachverbandes.

6.3

Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.

6.4

Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des (Spitzenfachverband).

7.

Verpflichtung der Athleten

7.1

Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping- Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-,B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem (Spitzenfachverband). Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der (Spitzenfachverband) keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem (Verband). Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

7.2

Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung (**Anlage 1**) beigelegt.

Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (**Anlage 2**).

7.3

Der BPV NRW stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DPV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage(und/ oder) in Papierform zur Verfügung.

Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen.

Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des (Verband).

8.

Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen,

Das Ergebnismanagement wird auf den (Spitzenfachverband) übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen (konkret bezeichnen) des (Spitzenfachverband).

9.

Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt die ADO des DPV in ihrer jeweils geltenden Fassung.

10. Strafen

10.1

Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen (konkret bezeichnen) des (Spitzenfachverband) maßgebend.

10.2

Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

a)

Verwarnung im Sinne des NADA Code.

b)

Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen

c)

Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum

d)

Mannschaftsausschluss

e)

Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer

f)

Ausschluss aus dem Leistungskader

g)

Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.

h) Geldstrafe von mindestens 100,00 , höchstens 5.000,00.

Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des BPV NRW.

11. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der BPV NRW.

12. Anti-Doping-Beauftragter

12.1

Der BPV NRW bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2

Dieser

a)

berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,

b)

ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,

c)

vertritt zusammen mit einem entsprechend vom Vorstand legitimierten Vorstandsmitglied, dem die Delegationsleitung obliegt, den BPV NRW in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/Spitzenfachverband/Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

13.

Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

13.1

Die Trainer des BPV NRW haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

a)

weder verbotene Substanzen zu verabreichen,

b)

noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,

c)

noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,

d)

noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

14. Inkrafttreten

14.1

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom Verbandstag des BPV NRW am 26.02.2012 beschlossen und in Kraft gesetzt.

14.2

Durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 18.02.2017 wurde geändert

- § 1 (2)
- § 1 (3)
- § 2 (1) a und c